

zug. In **Absatz 2** werden als wesentliche Kriterien besonders hervorgehoben,

erkenntnisse und Disziplinarmaßnahmen.<sup>30</sup> Damit gibt es zugleich methodisch die Richtung für die Erziehungsarbeit im sozialistischen Strafvoll-

— daß die Erziehungsarbeit im Strafvollzug als einheitlicher Prozeß zu gestalten und

— daß der Arbeitseinsatz dem Ziel der Strafen mit Freiheitsentzug untergeordnet ist.

Die Forderung nach Gestaltung der Erziehungsarbeit im sozialistischen Strafvollzug als einheitlichen Prozeß ist in zweierlei Hinsicht zu verstehen. Einmal geht es dabei darum, die bereits genannten Formen und Mittel der Erziehung unter Berücksichtigung der aus dem Aufnahmeverfahren sich ergebenden Einschätzung der Persönlichkeit der Strafgefangenen so abzustimmen und schwerpunktmäßig einzusetzen, daß dadurch ein größtmöglicher Erziehungserfolg erreicht wird, wobei im Mittelpunkt der Erziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges die bewußtseinsverändernde Einwirkung steht. Das entspricht auch dem im § 2 dieses Gesetzes formulierten Erziehungsziel. Zum anderen ist es zur Realisierung dieser Forderung notwendig, ein einheitliches Wirken der Erziehungsträger zu gewährleisten, um den Strafgefangenen gegenüber nicht nur die Einheit in der Erziehungsrichtung, sondern zugleich auch die Einheit in den Auffassungen und Handlungen der Erzieher zu demonstrieren. Dabei ist es in diesem Zusammenhang wichtig, zu erkennen, daß unter Erziehungsträgern sowohl die in den Strafvollzugseinrichtungen tätigen Strafvollzugsangehörigen als auch einbezogene gesellschaftliche Kräfte und — relativ betrachtet — die in bestimmten Funktionen im Erziehungsprozeß mitwirkenden Strafgefangenen zu verstehen sind.

Die Forderung nach Unterordnung des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen unter das Ziel der Strafen mit Freiheitsentzug entspricht einem generellen pädagogischen Prinzip, das auch im sozialistischen Strafvollzug uneingeschränkt Gültigkeit besitzt. Zunächst sei dazu festgestellt, daß bereits Kalinin die Erziehung als „eine ganz bestimmte, zielbewußte und systematische Einwirkung auf die Psyche“ des Menschen definiert,<sup>31</sup> und es soll zugleich in diesem Zusammenhang auf eine wissenschaftliche Erkenntnis Makarenkos hingewiesen werden, die darin gipfelt, daß

30 Vgl. dazu auch Buchholz, „Die erzieherische Funktion der Strafe in der Periode des entfalteten sozialistischen Aufbaus“, Neue Justiz (1964) 19, S. 590—595; „Zum Wesen der Strafe“, Forum der Kriminalistik (1966) 3, S. 508—510; Herbrich, „Stärkere Beachtung pädagogisch-psychologischer Aspekte in der Erziehungsarbeit des Strafvollzugs“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei (1965) 2, S. 214—221; Kern, „Die Erziehung im Strafvollzug“, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1958; Mehner, „Die Aufgaben des sozialistischen Strafvollzuges bei der Um-erziehung der Rechtsbrecher“, Neue Justiz (1963) 17, S. 545—548; Mielke, „Die sozialistische Gesetzlichkeit dient der weiteren Entfaltung der Demokratie, der Sicherung und Festigung unserer Staatsordnung“, Neue Justiz (1966) 12, S. 376—377. Wenn auch die angegebenen Publikationen noch nicht dem neuen sozialistischen Strafrecht umfassend Rechnung tragen konnten, so sind sie doch von ihrem prinzipiellen Anliegen her für das bessere Verstehen der gegenwärtigen Aufgaben des sozialistischen Strafvollzuges in der Deutschen Demokratischen Republik wertvoll.

31 „Über kommunistische Erziehung“, Dietz Verlag, Berlin 1959, S. 88